

*Auswertung des Gutachtens von Prof. Carsten Wippermann
„Frauen im Minijob – Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme
geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf“*

Für verheiratete Frauen ist der Minijob **keine** Brücke in den Arbeitsmarkt. Er **ist** der Arbeitsmarkt für verheiratete Frauen – sobald sie sich einmal auf dieses Glatteis begeben haben.

Aus Sicht des Deutschen Frauenrates ist es wichtig, das ganze Leben von Frauen in den Blick zu nehmen, nicht nur die Erwerbsseite. Deshalb müssen wir diesem Gutachten, das im Auftrag des BMFSFJ erstellt wurde, besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Untersuchung gelingt es, über den „Tellerrand“ der betrieblichen Beschäftigung hinaus zu blicken, indem hier auch betrachtet wird, welchen Weg Minijobberinnen nehmen, wenn sie nicht mehr im Minijob beschäftigt sind. Das Gutachten arbeitet weiterhin nicht nur mit Durchschnittswerten, die die Dramatik der Situation von Frauen eher ausblenden, sondern erfasst in der repräsentativen Stichprobe die höchst unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen im Lebensverlauf. Die ernüchternden Erkenntnisse:

- **Verheiratete** Frauen haben eine sehr lange Verweildauer im Minijob: **7 Jahre + 1 Monat**
- **Pflegende** verheiratete Frauen haben eine noch längere Verweildauer im Minijob: **8 Jahre + 3 Monate**
- Die Mehrzahl **geht in Nicht-Erwerbstätigkeit** über, wenn sie den Minijob aufgeben.
- Frauen, die nach einer **Familienphase mit Minijob** erwerbstätig sein wollen, erhalten mehrheitlich **keine sozialversicherten** Arbeitsplätze.
- Das gilt auch für **Geschiedene** und **Witwen** über vierzig, die ihren Lebensunterhalt wieder allein erwirtschaften müssen.

Die Ehe erzeugt einen **Klebeffekt** für Frauen im Minijob

„Wer verheiratet ist, verweilt in der Regel länger in Minijobs bzw. wer lange in Minijobs ist (und nichts anderes bekommt) tendiert zur Heirat.“ (S: 70). Spätestens hier wird klar, dass die „Versorgung“ von Beschäftigten durch die Ehe eine der Voraussetzungen für den Minijob ist. Das Gutachten ist jedoch an anderen Stellen viel deutlicher:

- **64 %** aller im Minijob beschäftigten Frauen sind **verheiratet** und **62 %** leben **mit ihrem Partner** zusammen.
- **82 %** aller Frauen im **Minijob pur** (einzige Beschäftigung) sind **verheiratet** und leben mit ihrem Partner zusammen, während dies nur **51 % im Minijob on top** (zusätzlich zu einer sozialversicherten Beschäftigung) sind.
- Im Untersuchungsabschnitt „**über 30**“ steigt der Anteil (verheiratet mit Partner lebend) sprunghaft **von 19 auf 81%.**
- **Ledige** Frauen verweilen deutlich kürzer im Minijob. Auch sind sie häufiger im Segment **Minijob plus Ausbildung** (Studium) vertreten.

- Für verheiratete Frauen mit Partner lebend setzt der **Klebeffekt bereits nach 1 Jahr** im Minijob ein und hat nichts mit Dequalifikation oder anderen Umständen zu tun.
- Haben sich verheiratete Frauen mit Partner lebend einmal für den Minijob entschieden, kommen sie kaum wieder heraus. Das Gutachten nennt dies „**Sofort-Klebeffekt**“.

Der Einstieg erfolgt freiwillig – der Bleibeanspruch wird von der Privilegierung erzeugt

Verheiratete mit Partner lebende Frauen entscheiden sich laut Gutachten mehrheitlich für den Minijob, weil er **ihrer Lebenssituation** (Familienpflichten, Mann verdient genug, Wunsch nach geringer Stundenzahl) entgegenkommt.

Die finanziellen Vorteile des Minijobs, wie Familienmitversicherung in der Krankenkasse, Steuerersparnis und der nicht zu entrichtende Rentenbeitrag werden hingegen **von den Partnern** dieser Minijobberinnen angeführt, um die Aufnahme eines Minijobs durch die Frau oder ihren Verbleib zu rechtfertigen.

Insbesondere der *Minijob pur* zementiert eine **klassische Rollenteilung** zwischen Ehemann und Ehefrau. „Drei Viertel aller verheirateten Frauen mit *Minijob pur* sind neben ihrer Erwerbstätigkeit für **alles (!)** was mit Haushalt und Kindern zusammenhängt allein zuständig. (S. 46)

Gerade **unter dieser Bedingung** setzt die Berechnung ein, dass sich die (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherten Tätigkeit finanziell „**nicht lohnt**“, weil die Frau „relativ viele Stunden mehr arbeiten“ müsste, „um nur etwas mehr Nettoverdienst“ (S. 32) zu erzielen. Erkennbar wird auch die Rolle der Besteuerung (s. Teil 2).

Die **Steuer- und sozialrechtlichen Privilegierungen** sind also für die Frauen nicht der Einstiegsanreiz. Sie wirken jedoch unverzüglich nach dem Einstieg als entscheidender **Bleibeanspruch** und erklären den stark wirkenden **Klebeffekt** für verheiratete Frauen, die mit dem Partner zusammen leben. (S. 32)

Die **klassische Rollenverteilung verstärkt** den Klebeffekt: Ein Drittel der Frauen im Minijob pur haben keine familiären Verpflichtungen (mehr). Es wird bei bestehender Ehe auch nach der Familienphase ökonomisch rational, unter anderem wegen der dann zu zahlenden Versicherungsbeiträge, entschieden, dass die Kombination „Mann Vollzeit, gut verdienend und Frau im *Minijob pur*“ die beste Lösung sei. (S. 48)

Die Erkenntnis kommt für Frauen erst später – zu spät für viele

Der Minijob wird so zum **individuellen Armutsrisiko** für Frauen, das jedoch weder individuell noch statistisch zur Kenntnis genommen wird, solange der Mann noch da ist. Frauen, die im Minijob sind, wählen diesen nicht als Brücke in den Arbeitsmarkt. Sie glauben jedoch daran, dass er ihnen den Weg zurück zu einer gut bezahlten und sozialversicherten Beschäftigung nicht versperren würde, solange sie dies noch nicht versucht hat.

Erst wenn die Erkenntnis reift, dass der Arbeitgeber den Minijob nicht als vorübergehenden Ausgleich von Kapazitätsspitzen einsetzt, sondern als **reguläres Personalinstrument**, dämmert langsam die Erkenntnis, dass ein erneuter Übergang in eine sozialversicherte Teilzeit oder Vollzeit (zumindest bei diesem Arbeitgeber) nicht möglich ist: „*Minijobs pur* münden in keiner der Branchen regelmäßig in existenzsichernde Beschäftigung.“ (S. 26)

Auch der Versuch eines Wechsels bringt für diese Frauen nichts mehr. Bereits nach 1 Jahr im *Minijob pur* erhalten verheiratete Frauen mit Partner lebend auch von anderen Arbeitgebern kaum noch andere Angebote. Sie gelten sehr schnell (und obwohl die Mehrzahl eine Berufsausbildung mitbringt) als nicht qualifizierte Aushilfen

Für die meisten Minijobberinnen ist eine **klare Beurteilung** der Risiken für ihre Existenzsicherung und von Altersarmut **erst spät möglich**, wenn sie den Minijob beendet haben. Mehrheitlich (über 50 %; S. 22) sind vormalige *Minijobberinnen pur* nicht mehr erwerbstätig (Hausfrau). Andere (Prozente sind leicht unterschiedlich nach

Verweildauer) üben eine nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit aus: Zwischen 15 und 21 % in Vollzeit und 24 und 29 eine Teilzeit mit mehr als 20 Stunden). Das wirkt auch bereits „bei kurzer Verweildauer von maximal einem Jahr“. „Offenbar haben Minijobs auch für spätere Phasen der Erwerbsbiographie eine fortwirkende Bremswirkung“ (S. 22)

Erst spät greift also die Erkenntnis, dass der Minijob für Frauen für den **Beruf** und vor allem ihre **Alterssicherung** eine **Sackgasse** gewesen ist (82 % der Frauen wissen dies; S. 39) und dass die Folgen von ihnen allein zu tragen sind. Letzteres insbesondere wenn die Ehe nicht gehalten hat oder der Mann verstorben ist.

Die gleichstellungspolitische Aufgabe besteht aus mehreren Bausteinen:

- Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von verheirateten Frauen sind zu verändern. Vor allem sind die Risiken durch Abbau der Privilegien dieser Beschäftigungsart zu beenden.
- Wer Altersarmut für verheiratete Frauen vermeiden will, muss diese Beschäftigungsform umwandeln durch Gleichstellung der Arbeitsverhältnisse. Das Gutachten empfiehlt in diesem Zusammenhang die Prüfung der Vorschläge des DF und des DGB.
- Das Gutachten führt auch verfassungsrechtliche Gründe an: Die derzeitige überdurchschnittlich häufig negative Wirkung auf verheiratete Frauen verletzt den Schutz von Ehe und Familie. Auch deshalb sei eine Veränderung der Regelungen und Rahmenbedingungen gegeben.
- Für Frauen im *Minijob plus Ausbildung* stellt dieser ein geringeres Risiko dar. Allerdings hängt ihr Übergang zu einer existenzsichernden Beschäftigung mit der abgeschlossenen Ausbildung zusammen, nicht mit einer irgendwie gearteten Brückenfunktion des Minijobs.
- Für Rentnerinnen und Frauen ab 50 stellt der Minijob eine dauerhafte Zuverdienstmöglichkeit dar. Sie streben keinen Übergang in sozialversicherte Beschäftigung mehr an bzw. sehen keine Möglichkeit dazu. Gerade für Frauen ab 50 wäre jedoch eine sozialversicherte Tätigkeit mit Blick auf die Alterssicherung noch sehr wichtig, haben sie heute doch immerhin noch 15 Jahre und mehr bis zur Rente vor sich.
- Das Gutachten arbeitet deutlich heraus, dass eine Stundenbegrenzung keine beschränkende Wirkung für diesen Personenkreis entfalten würde, sondern den Klebeeffekt nur verstärkt. Auch die Anhebung auf die 450€-Verdienst-Obergrenze verstärkt den Klebeeffekt für verheiratete Frauen noch. Ebenso wird die geplante Lebensleistungsrente für diesen Personenkreis keine Verbesserung bringen, denn diese Frauen können die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Fazit:

Diejenigen, die den Minijob als Brücke in den Arbeitsmarkt bezeichneten, können entweder die verheirateten Frauen und ihren Bezug zum Arbeitsmarkt nicht auf dem Schirm gehabt haben oder sie haben ausdrücklich eine Regelung geschaffen, die die klassische Rollenverteilung zementiert und dafür sorgt, dass diese Frauen dem sozialversicherten Teil des Arbeitsmarktes nachhaltig fern bleiben.

Die Betriebe haben diese Wirkung des Minijobs aufgegriffen. Sie „sparen“ damit jährlich Milliarden an Lohngebern und folglich Sozialversicherungsbeiträgen ein. Und sie haben einen Stamm an flexiblen und billigen qualifizierten Arbeitskräften verfügbar. (s. meine Berechnungen zu KiK und Netto)

(Quelle: Carsten Wippermann: Frauen im Minijob - Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.html?>